



Sanktionsausschuss Eurex Deutschland

## **Beschluss A 2020/19 B**

Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt/Main  
T +49-69-211-1 52 42  
F +49-69-211-1 36 51  
sanktionsausschuss-eurex@deutsche-  
boerse.com  
Internet: www.eurex.com

In dem Sanktionsverfahren gegen

1.

2.

3.

bevollmächtigt:

abgebende Stelle:

Eurex Deutschland

vertreten durch deren Geschäftsführer

Börsenplatz 4

60313 Frankfurt am Main

**Az.: A 2020/19 B**

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch  
Vorsitzende  
Beisitzer  
Beisitzer

im schriftlichen Verfahren aufgrund der Beratung am 20. Januar 2021  
beschlossen:

1. Die Beteiligte zu 1), der Beteiligte zu 2) und der Beteiligte zu 3) werden jeweils mit einem Verweis belegt.
2. Die Beteiligten haben die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner zu tragen.

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 500,-- Euro festgesetzt.

## Gründe

### I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist das Handelsverhalten am 26. August 2019 und der Vorwurf der Weitergabe der Benutzerkennung des Beteiligten zu 2) an den Beteiligten zu 3) sowie der Vorwurf der Nutzung der Benutzerkennung des Beteiligten zu 2) durch den Beteiligten zu 3) (§ 56 Abs. 2 und Abs. 3 BörsO).

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Beteiligte zu 1) ist ein Unternehmen, das mit Terminkontrakten im Futures-Markt für Aktienindizes und festverzinsliche Wertpapiere sowie für Energie- und Agrarprodukte handelt. Sie ist registrierter Eurex-Handelsteilnehmer (Eurex Member-ID AAAAA). Sie wurde im Jahr 2010 von dem Beteiligten zu 2), Eurex-Händler mit der Händlerkennung AAAAA 000001 mitgegründet. Der Beteiligte zu 3) ist ein bei der Beteiligten zu 1) angestellter Börsenhändler.

Eine Überwachung des Handelsverhaltens am 26. August 2019 durch die Hüst ergab unter anderem aufgrund einer Excel Tabelle, dass alle Aufträge an diesem Tage über die Eurex Benutzer-Kennung AAAAA 000001 eingegeben worden waren. Aus der von der Beteiligten zu 1) aufgrund der Nachfrage durch die Hüst markierten Liste ergibt sich, dass von 21.603 Aufträgen 1.623 Aufträge von „B “ eingegeben worden sind (siehe Anlage 4a: Excel-Tabelle Spalte BE). Auf Nachfrage bestätigte die Beteiligte zu 1) dass es sich um den Händlerassistenten B (Beteiligter zu 3) handele.

Sie beschäftigte insgesamt vier Händlerassistenten, die auf Anweisung des Beteiligten zu 2) für dessen „Account“ handelten. Diese könnten jedoch auch unabhängig für ihren eigenen Account mit ihrer eigenen Benutzerkennung handeln.

Die Hüst sah aufgrund dieser Ermittlungen einen Verstoß durch den Beteiligten zu 2) und zu 3) gegen § 56 Abs. 2 und 3 der Börsenordnung der Eurex Deutschland. Danach dürfen Benutzerkennungen und Passwörter ausschließlich von Personen genutzt werden, denen diese zugeteilt worden sind. Die Person, der die persönliche

Benutzerkennung und das Passwort zugeteilt worden sind, hat sicherzustellen, dass Dritte diese nicht für die Eingaben in die Börsen-EDV nutzen. Die Nutzung des Handelssystems der Eurex Deutschland ist ausschließlich den zugelassenen Börsenhändlern des Börsenteilnehmers unter Verwendung der ihnen zugeteilten persönlichen Benutzerkennungen und Passwörtern gestattet.

Unter dem 17. Juni 2020 unterrichtete die Hüst die Geschäftsführung Eurex von dem Handelsverhalten des Beteiligten zu 2) und zu 3).

Unter dem 30. November 2020 gab die Geschäftsführung der Eurex Deutschland unter Einleitung des Sanktionsverfahrens gegen die Beteiligte zu 1) den Beteiligten zu 2) und den Beteiligten zu 3) den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab, mit der Wertung des Verstoßes gegen § 56 Abs. 2 und Abs. 3 der Börsenordnung.

Die Beteiligten haben durch ihren Anwalt beantragt, das Verfahren einzustellen.

Die Äußerungen der Beteiligte zu 1) gegenüber der Hüst seien keine konkrete Einräumung von Vorwürfen. Es habe sich hier lediglich um grundsätzliche Aussagen in Bezug auf die Handelsabläufe bei AAAAA gehandelt. Im Übrigen reiche das Heranziehen von Beratung durch Assistenten (sog Clerks) nicht aus, um die o.g. Verstöße zu begründen. Es sei im anglo-amerikanischen Arbeitsumfeld üblich, Clerks nach Briefing und direkter Anweisung in Tätigkeiten mit einzubinden. Die Clerks hätten reine Botenfunktion ohne eigene Gestaltungsfreiheit.

Da etwaige Clerks bei AAAAA eine Börsenzulassung der Eurex innehätten, sei eine Missbrauchsgefahr durch unzuverlässige oder nicht sachkundige Dritte, was Schutzzweck der besagten Vorschrift sei, nicht gegeben.

Zur Ergänzung des ausführlichen Vortrags des Beteiligtenbevollmächtigten sowie zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

Die Beteiligte zu 1) und der Beteiligte zu 2) waren an dem rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren (Beschluss vom 20.05.2015 Az 2015/003 Verstoß gegen die Marktintegrität) beteiligt.

## II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs 1 S 2 Börsengesetz (BörsG).

Danach kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer sanktionieren, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen.

Die Beteiligte zu 1) ist Handelsteilnehmerin. Das sind die nach der Legaldefinition des § 3 Abs. 8 BörsG die zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen.

Der Beteiligte zu 2) ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassener Börsenhändler, wobei sich die Beteiligte zu 1) das Handeln des Beteiligten zu 2) als eine für sie tätige Person im Sinne der oben zitierten Vorschrift zurechnen lassen muss.

Das oben Gesagte gilt ebenso für den Beteiligten zu 3).

Beteiligter zu 2):

Der Beteiligte zu 2) hat zumindest fahrlässig gegen § 56 Abs. 2 der Börsenordnung verstoßen. Danach dürfen persönliche Benutzerkennungen und Passwörter ausschließlich von Personen für die Eingaben in die Börsen-EDV genutzt werden, denen diese zugeteilt worden sind. Passwörter sind Dritten gegenüber geheim zu halten. Dabei hat die Person, der die persönliche Benutzerkennung und das Passwort zugeteilt wurden, sicherzustellen, dass Dritte diese nicht für Eingaben in die Börsen-EDV nutzen.

Ausweislich der Excel Tabelle Anhang 4 wurden am streitgegenständliche Tag in der streitgegenständlichen Anzahl von 1.623 Fällen unter der Händlerkennung des Beteiligten zu 2) AAAAA 000001) Aufträge eingegeben, die mit „B “ als Händler gekennzeichnet waren.

Die Beteiligte zu 1) hat hierzu erläutert, dass es bei „B “ um den bei ihr angestellten Händler B , den Beteiligten zu 3), handelt. Somit hat der Beteiligte zu 3) die Kennung des Beteiligten zu 2) zur Eingabe genutzt. Dies konnte er nur bei Kenntnis der Kennung des Beteiligten zu 2) tun, was die Weitergabe der Kennung durch den Beteiligten zu 2) an den Beteiligten zu 3) voraussetzt.

Die Beteiligten haben vortragen lassen, dass mit der entsprechenden Erläuterung gegenüber der HüSt kein Eingeständnis des Verstoßes verbunden sei.

Diese Einlassung ändert aber nichts an dem Tatbestand der Kennzeichnung der Eingaben mit „B“. Die Beteiligten behaupten nicht, dass diese Kennzeichnungen falsch gewesen seien.

Auch dass der Beteiligte zu 3) eine eigene Händlerkennung hatte, sodass durch seine Eingabe unter einer fremden- nicht seiner Händlerkennung- die Gefahr eines Missbrauchs durch unzuverlässige oder nicht sachkundige Dritte nicht bestanden habe, ändert an der Erfüllung des Tatbestandes nichts. Dieser Umstand ist allerdings bei der Zumessung der Sanktion berücksichtigt worden.

Auch dass es beim Handel an anderen Börsen üblich sei, sog. Clerks zu beschäftigen, denen lediglich Botenfunktion zukomme, ist nicht entscheidungsrelevant.

Entscheidend ist lediglich, dass der Beteiligte zu 3) eine fremde Kennung zur Eingabe von Aufträgen benutzt hat, was nur durch die Weitergabe der Kennung des Beteiligten zu 2) möglich war.

Dem Beteiligten zu 2) ist zumindest fahrlässiges Verhalten anzulasten. Er hätte sich kundig machen müssen, dass die von ihm benutzte Konstruktion des Clerks ihn nicht vom Verbot der Weitergabe seiner Kennung entbindet.

Beteiligter zu 3):

Der Beteiligte zu 3) hat zumindest fahrlässig gegen § 56 Abs. 3 der Börsenordnung der Eurex Deutschland verstoßen.

Danach ist die Nutzung des Handelssystems der Eurex Deutschland für die Übermittlung von Eingaben, die der Vorbereitung und dem Abschluss von Termingeschäften dienen, ausschließlich den zugelassenen Börsenhändlern des Börsenteilnehmer unter Verwendung der ihnen zugeteilten persönlichen Benutzerkennungen und Passwörtern gestattet.

Der Beteiligte zu 3) ist zwar ein zugelassener Börsenhändler mit eigener Benutzerkennung. Bei der Eingabe der verfahrensgegenständlichen Orders hat er allerdings nicht seine, sondern die Kennung des Beteiligten zu 2) genutzt. Dass dies unter Umständen auf Weisung des Beteiligten zu 2) geschah, ändert nichts an der Erfüllung des Tatbestandes.

Als zugelassener Börsenhändler musste er die Vorschrift des § 56 Abs. 3 der Börsenordnung kennen und sich im Zweifel Kenntnis verschaffen, dass er nur unter Verwendung seiner eigenen Kennung Order-Eingaben vornehmen darf.

Bezüglich der im Tenor des Beschlusses ausgesprochenen Sanktionen ist der Sanktionsausschuss von folgenden Ermessenerwägungen ausgegangen:

Mildernd zu berücksichtigen war, dass die Beteiligten an der Aufklärung des Sachverhaltes umfassend mitgewirkt und so aufwändige weitere Sachverhaltsaufklärungen erspart haben.

Ebenfalls zu gewichten war, dass durch das sanktionierte Verhalten ein finanzieller Schaden anderen Marktteilnehmern bzw. ein Vertrauensverlust der beteiligten Kreise nicht nachweislich entstanden ist und sich die Beteiligten keinen finanziellen Vorteil verschafft haben.

Auch dass der Beteiligte zu 3) ein zugelassener Börsenhändler ist, der über eine eigene Benutzerkennung ID verfügte, sodass die Gefahr eines Missbrauchs einer fremden ID durch einen unzuverlässigen oder nicht sachkundigen Dritten im konkreten Fall nicht zu befürchten war, wurde strafmildernd berücksichtigt.

In die Entscheidung mit eingeflossen ist die Bedeutung des Verfahrens für die Beteiligten und für den Börsenhandel.

Nicht sanktionsverschärfend wurde das Sanktionsverfahren gegen die jetzige Beteiligte zu 1) und den jetzigen Beteiligten zu 2) (.AktENZEICHEN 2015/003) gewertet.

Der damalige Verstoß fand Anfang des Jahres 2015 statt, er liegt also 6 Jahre zurück und betraf einen anderen Sachverhalt bzw. Verstoß.

Allerdings erschienen die vorliegend ausgesprochenen Verweise erforderlich, um die Beteiligten zu einer intensiveren Beachtung sämtlicher Handelsregularien anzuhalten.

Deshalb hat der Sanktionsausschuss das Belegen mit je einem Verweis unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens (§ 32 Börsen-Verordnung) als verhältnismäßig angesehen. Das Belegen mit einem Ordnungsgeld oder das Verhängen eines Handelsausschlusses schieden aus. Beide Maßnahmen hätten in keinem Verhältnis zum Gewicht und zur Vorwerfbarkeit des Verhaltens gestanden.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs 4 der Börsenverordnung (BörsenVO) nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen; die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3, HVwKostG).

Beschluss Az.: A 2020/19 B



### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses der Eurex Deutschland